

Satzung

des Ortsverein Bad Schwalbach

§ 1

Name, Sitz, Kennzeichen

- (1) Der Verein führt den Namen Deutsches Rotes Kreuz – Ortsverein Bad Schwalbach.
- (2) Er ist ein nicht eingetragener Verein.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bad Schwalbach
- (4) Sein Kennzeichen ist das völkerrechtlich anerkannte rote Kreuz auf weißem Grund.
- (5) Sein Tätigkeitsbereich umfasst die Stadt Bad Schwalbach und ihre Stadtteile, sowie überregionale Einsatzorte nach Anforderung oder Bedarf.

§ 2

Selbstverständnis

- (1) Der Ortsverein ist die Gesamtheit seiner Einzelmitglieder, kooperativen Mitglieder, Einrichtungen und Gemeinschaften einschließlich deren Mitglieder auf dem im § 1 Abs. 5 genannten Gebiet.

Die Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz steht ohne Unterschied der Nationalität, der Rasse, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung allen offen, die gewillt sind, bei der Erfüllung der Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mitzuwirken.

- (2) Der Ortsverein ist Mitglied des Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Untertaunus e.V. im Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Hessen e.V.
- (3) Das Deutsche Rote Kreuz ist die nationale Rotkreuzgesellschaft der Bundesrepublik Deutschland. Als Teil davon nimmt der Ortsverein die Aufgaben wahr, die sich aus den Genfer Rotkreuz- Abkommen, den Zusatzprotokollen und den Beschlüssen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Konferenzen ergeben. Sie achtet auf deren Durchführung in seinem Gebiet und vertritt in Wort, Schrift und Tat die Ideen der Nächstenliebe, der Völkerverständigung und des Friedens.
- (4) Das Deutsche Rote Kreuz ist von der Bundesregierung und vom Internationalen Komitee vom Roten Kreuz als nationale Rotkreuz-Gesellschaft der Bundesregierung Deutschland anerkannt und wirkt im ständigen Sanitätsdienst

der Bundeswehr unter Verantwortung der Bundesregierung als freiwillige Hilfsgesellschaft mit.

- (5) Der Deutsche Rote Kreuz-Kreisverband Untertaunus ist ein anerkannter Verband der freien Wohlfahrtspflege. Als Mitglied des Kreisverbandes nimmt der Ortsverein die Interessen derjenigen wahr, die der Hilfe und Unterstützung bedürfen, um soziale Benachteiligung, Not und menschenunwürdige Situationen zu beseitigen sowie auf die Verbesserung der individuellen, familiären und sozialen Lebensbedingungen hinzuwirken.
- (6) Das Jugendrotkreuz (JRK) ist ein anerkannter Jugendverband des Deutschen Roten Kreuzes. Durch seine Erziehungs- und Bildungsarbeit führt das JRK in dem Ortsverein junge Menschen an das Ideengut des Roten Kreuzes heran und trägt zur Verwirklichung seiner Aufgaben bei. Das JRK des Ortsverein vertritt die Interessen der jungen Menschen des Roten Kreuzes im Bereich des Ortsverein.
- (7) Der Ortsverein bekennt sich zu den sieben Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Einheit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität. Diese Grundsätze sind für ihn und seine Mitglieder verbindlich.
- (8) Das Deutsche Rote Kreuz ist mit dem Internationalen Komitee vom Roten Kreuz, der Internationalen Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften ein Teil der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Ortsverein stellt sich aufgrund seines Selbstverständnisses (§ 2) und seiner Möglichkeiten (§ 18) insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Verbreitung der Kenntnis des Humanitären Völkerrechts sowie der Grundsätze und Ideale der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung,
 - b) Hilfe für die Opfer von bewaffneten Konflikten, Naturkatastrophen und anderen Notsituationen, einschließlich Suchdienst, Mitwirkung bei der Familienzusammenführung und bei mit diesen zusammenhängenden Hilfsaktionen.
 - c) Verhütung und Linderung menschlicher Leiden, die sich aus Krankheit, Verletzung, Behinderung oder Benachteiligung ergeben, einschließlich Erster Hilfe bei Unglücksfällen, Notfallrettung und Krankentransport sowie im Blutspendedienst.
 - d) Förderung der Gesundheit und Mitwirkung im Umweltschutz.
 - e) Förderung der Wohlfahrtspflege (Sozialarbeit), insbesondere für Kinder, Jugendliche, Mütter, alte Menschen, Kranke und Behinderte,

- f) Förderung der Jugend durch Jugendpflege, Jugendfürsorge und Jugendsozialarbeit,
 - g) Förderung der Entwicklung nationaler Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.
- (2) Der Ortsverein fördert die Tätigkeit und Zusammenarbeit seiner Gliederungen und deren Mitglieder. Ihm obliegt die Vertretung seiner Gliederungen gegenüber dem Kreisverband, der Stadt oder Gemeinde in seinem Tätigkeitsbereich und der in diesem Gebiet tätigen Vereinen, Verbänden und Einrichtungen, soweit die Vertretung nicht dem Kreis- oder Landesverband vorbehalten ist.
 - (3) Der Ortsverein führt im JRK die Jugend an die Aufgaben und Ziele des Roten Kreuzes heran. Er fördert den Rotkreuz-Gedanken in den Schulen.
 - (4) Der Ortsverein oder der Kreisverband wirbt für seine Aufgaben in der Bevölkerung. Sie führen die vom Landesverband angesetzten Sammlungen durch; sonstige Sammlungen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.
 - (5) Der Ortsverein pflegt die Gemeinschaft seiner Mitglieder.
 - (6) Der Ortsverein kann mit Genehmigung des Kreisverbandes stationäre oder teilstationäre Einrichtungen errichten und unterhalten.

§ 4

Einbindung

- (1) Die Satzungen des Bundesverbandes „Deutsches Rotes Kreuz e.V.“, des Deutschen Roten Kreuz – Landesverband Hessen e.V. und des Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Untertaunus e.V. sind für den Ortsverein und seine Mitglieder einschließlich seiner Einrichtungen verbindlich. Bestimmungen des übergeordneten Verbandes gehen denen des nachgeordneten Verbandes vor. Der Ortsverein verwirklicht Beschlüsse des Kreisverbandes und nach § 19 Abs. 1 Ziff. 1 u. 9 der Satzung des Landesverbandes sowie Regelungen nach §§ 7 Abs. 1, 13 Abs. 1, 19 Abs. 3 der Satzung des Bundesverbandes und § 22 Abs. 4 des Landesverbandes.
- (2) Die Mitgliedschaft in dem Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband und über den Landesverband im Deutschen Roten Kreuz ein.
- (3) Die Schiedsordnung des Bundesverbandes, die Ordnung der Bereitschaften, die Ordnung der Bergwacht, die Ordnung der Wasserwacht, die Richtlinien für die Sozialarbeit, die JRK-Ordnung und die Regelungen zum Chancen- und Risiko-Management des Landesverbandes sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 5

Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit

- (1) Die Aufgaben des Ortsvereins werden unter Wahrung der Gleichachtung von Mann und Frau sowie ihrer Gleichberechtigung bei der Wahrung von Ämtern in der Regel von ehrenamtlichen Mitarbeitern erfüllt. Nach dem Selbstverständnis des Deutschen Roten Kreuzes kommt der ehrenamtlichen Tätigkeit besondere Bedeutung zu; sie ist auf allen Ebenen zu fördern. Ehrenamtliche und hauptamtliche Arbeit – soweit diese erforderlich ist – ergänzen sich und dienen im Einklang mit den Grundsätzen des Roten Kreuzes der Verwirklichung des einheitlichen Auftrages. Der Ortsverein sorgt für die Aus-, Weiter- und Fortbildung im Bereich seiner Mitglieder.
- (2) Die ehrenamtliche Arbeit erfolgt in Gemeinschaften, Arbeitskreisen und anderen Formen, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im Deutschen Roten Kreuz zu ermöglichen.
- (3) Als Gemeinschaften gelten
 - a) die Bereitschaften,
 - b) die Bergwacht,
 - c) die Wasserwacht,
 - d) das Jugendrotkreuz,
 - e) die Wohlfahrts- und Sozialarbeit in ihren besonderen Organisationsformen.

Sie gestalten ihre Arbeit nach ihren eigenen Ordnungen.

- (4) Hauptamtliche Mitarbeiter des Kreisverbandes und des Ortsvereins können nicht dem Ortsvorstand angehören. Die Zahl der Hauptamtlichen in der Mitgliederversammlung darf einen Anteil von 20 % nicht übersteigen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Kreisverbandes.
- (5) Ehrenamtliche und hauptamtliche Mitarbeiter dürfen weder beratend noch entscheidend in Angelegenheiten mitwirken, aus denen ihnen oder ihren nahen Angehörigen im Sinne der ZPO oder ihrem Mitgliedsverband, dem sie angehören, allein ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil erwachsen könnte. Wahlrechte bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Zusammenarbeit im Deutschen Roten Kreuz

- (1) Der Ortsverein arbeitet mit allen Verbänden des Deutschen Roten Kreuzes und deren Mitglieder eng und vertrauensvoll zusammen. Sie unterrichten sich jeweils rechtzeitig und angemessen über wichtige Angelegenheiten. Jeder Verband respektiert die Rechte des anderen und leistet dem anderen die notwendige Hilfe.

- (2) Gem. Abs. 1 sind dem Kreisverband insbesondere unaufgefordert und unverzüglich zu melden:
Drohende Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung,
Antrag auf Eröffnung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens,
schädigendes Verhalten von Vorstandsmitgliedern oder leitenden Mitarbeitern,
Einleitung eines amtlichen Ermittlungsverfahrens gegen diese Personen, sofern dieses mit der Rotkreuz-Tätigkeit zusammenhängt oder geeignet sein könnte,
das Ansehen des Roten Kreuzes zu beeinträchtigen,
Berichte in der Öffentlichkeit über vorgenannte Vorgänge, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahr oder unwahr, verschuldet oder nicht verschuldet sind.

§ 7

Zuständigkeit des Ortsverein

- (1) Der Ortsverein erfüllt ihre Aufgaben gemeinsam mit ihren Gliederungen und Einrichtungen. Soweit nicht anderes bestimmt ist, führt der Ortsverein die satzungsmäßigen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes in seinem Bereich im Rahmen dieser Satzung in eigener Verantwortung durch. Der Ortsverein darf im Bereich anderer Ortsvereine nur mit deren Zustimmung tätig werden.
- (2) Es ist ausschließlich Aufgabe des Verbandes der Schwesternschaften und seiner Mitgliedsverbände, in der beruflichen Kranken- und Kinderkrankenpflege allein oder gemeinsam mit dem Landesverband oder dessen Mitgliedsverbänden aus- und fortzubilden.
- (3) Der Ortsverein ist befugt, Partnerschaften mit überregionalen, regionalen und lokalen Gliederungen anderer Rotkreuz- oder Rothalbmond-Gesellschaften einzugehen, wobei die Interessen des Deutschen Roten Kreuzes oder Rothalbmond-Bewegung nicht beeinträchtigt werden dürfen. Die Bestimmungen über die ausschließliche Zuständigkeit des Bundesverbandes sind zu beachten. Partnerschaften des Ortsverein sind vom Landes- und Kreisverband zu genehmigen und dem Bundesverband anzuzeigen.

§ 8

Zuständigkeit des Bundesverbandes

- (1) Dem Bundesverband obliegt es die Tätigkeit und die Zusammenarbeit der Gliederung des Deutschen Roten Kreuzes durch zentrale Maßnahmen und einheitliche Regelungen zu fördern. Er sorgt für die Einhaltung der Grundsätze und die notwendige Einheitlichkeit im Deutschen Roten Kreuz und setzt verbandspolitische Ziele. Er stellt sicher, dass die Mitgliedsverbände und ihre Mitglieder die Pflichten erfüllen, die einer nationalen Rotkreuz-Gesellschaft durch die Genfer Rotkreuz-Abkommen und die Zusatzprotokolle sowie durch die Beschlüsse der Organe der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung auferlegt sind.

- (2) Der Bundesverband ist ausschließlich zuständig:
1. für die Vertretung gegenüber Organisationen der Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung im Sinne § 2 Abs. 8,
 2. für die Vertretung gegenüber den Organen der Bundesrepublik Deutschland und den zentralen Behörden der Bundesverwaltung
 3. für die Vertretung gegenüber bundesweit tätigen Verbänden auf Bundesebene sowie gegenüber ausländischen und internationalen Organisationen,
 4. für internationale Zusammenarbeit einschließlich der internationalen Katastrophenhilfe und Entwicklungszusammenarbeit,
 5. für die Regelung der Verwendung des Rotkreuzzeichens und die Gestattung seiner Verwendung durch Dritte,
 6. für die auf Bundesebene zu treffenden Vereinbarungen und Regelungen über die Aufstellung, die Ausbildung und die Ausstattung von Einheiten sowie die Bereitstellung von Einrichtungen zum Schutze der Zivilbevölkerung.
- (3) Im Falle einer Katastrophe kann der Bundesverband die Koordinierung der Hilfsmaßnahmen übernehmen und mit eigenen Mitteln tätig werden, wenn das Präsidium oder bei Gefahr im Verzuge der Präsident das im Interesse der Opfer für zweckmäßig hält.
- (4) Im Bereich seiner ausschließlichen Zuständigkeit kann der Bundesverband einen Mitgliedsverband im Einzelfall damit beauftragen, Aufgaben wahrzunehmen oder Maßnahmen zur Erfüllung solcher Aufgaben durchzuführen. Er ist in diesen Fällen weisungs- und aufsichtsberechtigt, wobei sich die Aufsicht auf die Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Ausführung erstreckt.

§ 9

Mitglieder

- (1) Mitglieder des Ortsverein können sein:
- a) alle natürlichen Personen (Einzelmitglieder), auch überregional
 - b) die in seinem Gebiet wohnenden oder tätigen Männer und Frauen (Einzelmitglieder),
 - c) Juristische Personen und sonstige Vereinigungen in seinem Gebiet, die bereit sind, Aufgaben des Roten Kreuzes zu fördern (kooperative Mitglieder).

- (2) Der Beitritt zum Ortsverein erfolgt:
 - a) durch schriftlichen Antrag gegenüber dem Ortsverein oder einer Rothalbmond-Gemeinschaft, über den der Ortsvorstand entscheidet.
 - b) durch Überweisung von einem anderen Ortsverein oder DRK-Verband oder durch Zuweisung durch den Kreisverband mit Zustimmung des Ortsvorstandes und des Mitglieds.
 - c) Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Ortsverein schließt die Mitgliedschaft im Kreisverband ein.
- (4) Durch die Annahme des bei einer Rotkreuz-Gemeinschaft abgegebenen Antrags wird zugleich die Zugehörigkeit des Einzelmitgliedes zu dieser Rotkreuz-Gemeinschaft erworben.
- (5) Einzelmitglieder, die Aufgaben des Roten Kreuzes durch tätige Mitarbeit erfüllen, sind aktive Mitglieder. Dies sind insbesondere die Angehörigen der Rotkreuzgemeinschaften sowie die Mitglieder des Ortsvorstandes und, soweit sie Mitglieder des Ortsverein sind, des Kreisvorstandes und des Präsidiums des Landesverbandes Hessen und des Deutschen Roten Kreuzes oder deren Ausschüsse. Alle sonstigen Mitglieder sind fördernde Mitglieder.
- (6) Personen, die sich um das Deutsche Rote Kreuz besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Ortsvorstandes mit Zustimmung des Kreisvorstandes zu Ehrenmitglieder des Ortsverein ernannt werden.

§ 10

Allgemeine Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die in § 2 Abs. 7 genannten Grundsätze des Roten Kreuzes zu beachten und dem Ansehen und den Interessen des Deutschen Roten Kreuzes durch ihr Verhalten gerecht zu werden.
- (2) Natürliche Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen die Mitgliedsrechte nach §§ 13, und 14.
- (3) Einzelmitglieder zahlen den von der Kreisversammlung des Kreisverbandes festgesetzten Mitgliedsbeitrag.

Im Einzelfall kann der Ortsvorstand in Abstimmung mit dem Kreisvorstand auf Antrag Stundung, Ermäßigung oder Erlass des Mitgliedsbeitrages bewilligen.

- (4) Kooperative Mitglieder zahlen den zugleich mit der Aufnahme mit dem Ortsvorstand vereinbarten Mitgliedsbeitrag. Die Vereinbarung kann für das

laufende Geschäftsjahr nicht verändert werden.

- (5) Die Mitgliedsbeiträge des Jugendrotkreuzes richten sich nach der JRK-Ordnung.
- (6) Der Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn des ersten Vierteljahres des Geschäftsjahres fällig.
- (7) Das Einzugsverfahren wird einvernehmlich zwischen Ortsverein und Kreisverband festgelegt.
- (8) Für Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften gelten die gemeinsamen Regeln für den ehrenamtlichen Dienst im Deutschen Roten Kreuz und die Ordnungen und Richtlinien ihrer Rotkreuz-Gemeinschaft. Auf § 4 Abs. 3 wird verwiesen.

§ 11

Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) bei Einzelpersonen durch Tod, Kündigung, Überweisung an einen anderen DRK-Verband mit Zustimmung des Betroffenen oder Ausschluss
 - b) bei kooperativen Mitgliedern durch Auflösung oder Aufhebung des Mitglieders, Kündigung oder Ausschluss.
- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt bei Einzelpersonen 3 Monate, ansonsten 12 Monate.
- (3) Die Mitgliedschaft endet ferner, wenn das Mitglied mit seinem Mitgliedsbeitrag ein Jahr in Rückstand geblieben ist und danach unter Hinweis auf diese Vorschrift schriftlich mit Fristsetzung gemahnt wurde, mit dem auf den erfolglosen Ablauf der Frist folgenden Jahresende.
- (4) Ein Mitglied kann nur unter den in § 21 Abs. 2 zu c) genannten Voraussetzungen ausgeschlossen werden. Nach seinem Austritt ist ein Ausschluss des Mitglieders nicht mehr zulässig.
- (5) Ein das Rotkreuz-Zeichen führendes korporative Mitglied, dessen Mitgliedschaft erloschen ist, verliert das Recht, Namen und Zeichen des Roten Kreuzes zu tragen.
- (6) Mit dem Ende der Mitgliedschaft eines Einzelmitgliedes erlischt auch die Zugehörigkeit zu einer Rotkreuz-Gemeinschaft.

§ 12

Organe

- (1) Organe des Ortsverein sind :
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Ortsvorstand.
- (2) Die in dieser Satzung gewählte Sprachform gilt für Frauen und Männer gleichermaßen. Alle Ämter stehen Frauen und Männern in gleicher Weise offen.
- (3) Organe beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, sofern die Satzung nicht eine schriftliche Abstimmung zulässt.
- (4) Über die Sitzungen ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und dem ihm bestellten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift muss insbesondere die Namen oder die Zahl der stimmberechtigten Anwesenden sowie die Beschlüsse mit dem Abstimmungsergebnis wiedergeben.

§ 13

Zusammensetzung und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern (§ 9 Abs. 1) des Ortsverein.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Wahl folgender Mitglieder des Ortsvorstandes:
 1. den Vorsitzenden,
 2. den Stellvertreter/die Stellvertreterin des Vorsitzenden
(ist der Vorsitzende ein Mann, soll der Stellvertreter eine Frau sein und umgekehrt, soweit möglich)
 3. den Schatzmeister oder die Schatzmeisterin
 4. die Beisitzer,
 5. den Bereitschaftsarzt oder die Bereitschaftsärztin und /oder einen Stellvertreter,
 - b) die Bestätigung der von den Rotkreuz-Gemeinschaften nach ihren Ordnungen gewählten Leiter und ihre Vertreter auf Ortsverein Ebene,
 - c) die Wahl der Delegierten für die Kreisversammlung,

- d) die Wahl und Bestellung von zwei Kassenprüfern oder eines Wirtschaftsprüfers,
- e) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden und der Vertreter der Rotkreuz-Gemeinschaften sowie des Prüfungsberichte der Kassenprüfer bzw. des Wirtschaftsprüfer,
- f) die Entlastung des Ortsvorstandes jährlich,
- g) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes
- h) Entscheidung über Anträge des Ortsvorstandes sowie über Anträge, die spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingegangen sein müssen oder deren Behandlung die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zulässt, wobei Satzungsänderungen oder die Auflösung der Ortsvereinigung ausgeschlossen sind,
- i) Entscheidung vorbehaltlich der Genehmigung der Gremien des Kreisverbandes und des Landesverbandes über den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechen, Aufnahme von Darlehen und Übernahme von Bürgschaften und finanziellen Beteiligungen.
- j) Entscheidung über Gesellschaftsgründungen und -beteiligungen im Sinne § 19 Abs. 3d der Satzung des Landesverbandes vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes und des Landesverbandes und, falls das Zeichen des Roten Kreuzes verwendet werden soll, auch der Genehmigung des Bundesverbandes.
- k) Entscheidung über die Annahme und Änderung der Satzung, die Auflösung und der Zusammenschluss mit anderen Ortsvereinen mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisverbandes.

§ 14

Durchführung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Der Vorsitzende kann aus wichtigem Grund jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen (außerordentliche Mitgliederversammlung.) Er muss sie einberufen, wenn sie von 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem nächsten Vorstandsmitglied in der Reihenfolge von §15 Abs. 1 b-f einberufen und geleitet. Die Mitgliederversammlung wird einberufen unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung oder durch eine Anzeige in einer im gesamten Gebiet des Ortsverein erscheinenden Tageszeitung und ggf. in dem örtlichen zuständigen amtlichen Verkündigungsblatt.
- (3) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.

- (4) Über die Durchführung der Mitgliederversammlung ist eine Ergebnisniederschrift zu fertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (5) Die Wahl des Vorsitzenden des Ortsvorstandes und des Stellvertreters leitet bei der ersten Mitgliederversammlung der Vorsitzende des Kreisverbandes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein von ihm beauftragtes Mitglied des Kreisvorstandes, bei den weiteren Mitgliederversammlungen das anwesende lebensälteste Mitglied des bisherigen Ortsvorstandes, ausgenommen der Vorsitzende und sein Stellvertreter.
- (6) Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen. Wird schriftliche Abstimmung beantragt, so ist dem Antrag stattzugeben, wenn 1/10 der anwesenden Stimmberechtigten zustimmt.
- (7)

§ 15

Der Ortsvorstand

- (1) Dem Ortsvorstand gehören folgende volljährige Rotkreuz-Mitglieder an:
 - a) Der / die Vorsitzende,
 - b) der / die stellvertretende Vorsitzende,
 - c) der / die Schatzmeister/in,
 - d) der / die Schriftführer/in,
 - e) der / die Bereitschaftsarzt/ärztin,
 - f) der / die Bereitschaftsleiter/in,
 - g) der / die Vertreter/in der Bergwacht im Bereich der Ortsvereinigung,
 - h) der / die Vertreter/in der Wasserwacht im Bereich der Ortsvereinigung,
 - i) der / die Vertreter/in der Sozialarbeit im Bereich des Ortsvereins,
(Blutspende)
 - j) der / die Vertreter/in des JRK im Bereich der Ortsvereinigung,
 - k) je ein/e Vertreter/in der im Bereich der Ortsvereinigung bestehenden Arbeitskreises,

Bei Bedarf können bis zu drei weitere Vorstandsmitglieder als Beisitzer hinzugewählt werden.

- (2) Sofern der/die Bereitschaftsarzt/ärztin oder der/die Vertreter/in einer Rotkreuz-Gemeinschaft nicht Mitglied des Ortsvereins ist, nimmt er / sie an den Sitzungen des Ortsvorstandes mit beratender Stimme teil. Das gleiche gilt für einen nach § 10 Abs. 2, minderjährigen JRK-Vertreter.
- (3) Soweit der Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert ist, wird er von einem seiner Stellvertreter vertreten. Im Verhinderungsfall treten an die Stelle der Vorstandsmitglieder Abs. i-e-k ihre gewählten und bestätigten Vertreter oder Vertreterinnen.
- (4) Mehrere Ämter können in einer Person vereinigt sein. Die Wahl der

Vorstandsmitglieder ist dem Kreisverband anzuzeigen.

- (5) Der Ortsvorstand wird auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine erforderliche Nachwahl eines Vorstandsmitgliedes gilt nur für die Dauer der laufenden Amtszeit des Ortsvorstandes.
Nach Ablauf der Amtsperiode führt der Ortsvorstand bis zur Neuwahl seine Amtsgeschäfte weiter.
- (6) Der Ortsvorstand tritt mindestens vierteljährlich zusammen. Er wird vom Vorsitzenden schriftlich oder mündlich in der Regel mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen und geleitet. In Eilfällen kann die Frist bis auf drei Tage verkürzt werden.
- (7) Der Ortsvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter mindestens ein Mitglied nach Abs. 1a-c.
- (8) Der Vorsitzende vertritt die Interessen und Belange des Ortsverein nach außen und innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes. Finanzielle Angelegenheiten regelt er im Einvernehmen mit dem/der Schatzmeister/in, bei der Übernahme von Verbindlichkeiten auch mit dem geschäftsführenden Kreisvorstand.
- (9) Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16

Arbeitskreise

- (1) Für satzungsgemäße Aufgaben, die nicht von einer Rotkreuz-Gemeinschaft wahrgenommen werden, können Arbeitskreise auch für örtliche Teilbereiche gebildet werden, Zur Mitarbeit können auch Nichtmitglieder herangezogen werden. Die Bildung eines Arbeitskreises obliegt dem Ortsvorstand. Mitglieder des Ortsvorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Arbeitskreises anwesend zu sein und jederzeit angehört zu werden.

§ 17

Rotkreuz-Gemeinschaften

- (1) Rotkreuz-Gemeinschaften sind Gemeinschaften, deren Angehörige satzungsgemäße Aufgaben des Roten Kreuzes erfüllen und für diese ausgebildet, angeleitet, fortgebildet und eingesetzt werden.
- (2) Ihr Aufbau und die Durchführung ihrer Arbeit werden durch ihre jeweils eigenen vom Landesverband erlassenen Ordnungen geregelt.

§18

Wirtschaftsführung/Geschäftsjahr

- (1) Der Ortsverein erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen ihrer personellen und finanziellen Möglichkeiten.
- (2) Die Mittel des Ortsverein sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Ihre Bewirtschaftung geschieht nach Maßgabe des vom Ortsvorstand zu erstellenden und von der Mitgliederversammlung genehmigten Wirtschaftsplanes.
- (3) Der Wirtschaftsplan ist nach dem vom Landesverband festgelegten Kontenplan zu gliedern. Die vom Landesverband erlassenen Regelungen zum Chancen- und Risikomanagement sind für den Ortsverein verbindlich und zu beachten.
- (4) Die von dem Ortsverein an den Kreisverband oder umgekehrt abzuführenden Beitragsanteile und Umlagen werden durch die Kreisversammlung, in begründeten Ausnahmefällen durch Vereinbarung des geschäftsführenden Kreisvorstandes mit dem Ortsvorstand festgelegt.
- (5) Der dem Kreisverband vorzulegende Wirtschaftsplan kann vom geschäftsführenden Kreisvorstand beanstandet werden, wenn die vorgesehene Verwendung der Mittel den Aufgaben und Zwecken des Deutschen Roten Kreuzes nicht entspricht. Im Falle der Beanstandung ist der Wirtschaftsplan neu zu erstellen.
- (6) Die Jahresrechnung ist durch die Kassenprüfer oder einen Wirtschaftsprüfer zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung bei Vorlage des Jahresberichtes mitzuteilen. Im Jahresbericht sind außer den Erläuterungen des Jahresabschlusses auch die wirtschaftliche Lage des Ortsverein sowie die Umstände darzustellen, die seine Entwicklung beeinflussen können.
- (7) Für die Verbindlichkeiten des Ortsverein haftet das Vereinsvermögen.
- (8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Vermögensnachweis

- (1) Das gesamte Geld- und Anlagevermögen des Ortsverein ist jährlich nach dem vom Landesverband festgelegten Kontenplan zu erfassen und unter Anwendung der doppelten kaufmännischen Buchführung sowie der handels- und steuerlichen Vorschriften jeweils zum 31.12. eines Jahres nachzuweisen.
- (2) Das gesamte Sachvermögen des Ortsverein ist nach dem vom Landesverband aufgestellten Plan zu erfassen und in seinem jeweiligen Bestand nachzuweisen.

Alle drei Jahre ist das Sachvermögen durch zwei von der Mitgliederversammlung zu wählende Prüfer zu überprüfen. Der Prüfungsbericht mit der Bestandsliste ist dem Kreisverband vorzulegen.

§ 20

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Ortsverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
- (2) Der Ortsverein ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Ortsverein dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Freie Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung dies zulassen.
- (5) Die Mitglieder des Ortsverein dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Ortsverein erhalten.
- (6) Der Ortsverein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Ortsverein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Ortsverein oder bei Wegfall ihres bisherigen steuerbegünstigten Zweckes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf den Kreisverband übertragen, der es nur unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke verwendet. Falls anstelle des bisherigen Ortsverein ein neuer gemeinnütziger Verband des Deutschen Roten Kreuzes gegründet wird, so soll das Vermögen des bisherigen Ortsverein ihr zugewendet werden.

§ 21

Ordnungsmaßnahmen

- (1) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Ortsverein und zur Durchführung ihrer Aufgaben können Ordnungsmaßnahmen verhängt werden. Sie sind nur zulässig, wenn ein Mitglied Pflichten nach der Satzung oder nach der Ordnung oder den Richtlinien seiner Rotkreuz-Gemeinschaft trotz Mahnung nicht erfüllt, das Ansehen des Roten Kreuzes schädigt oder wichtige Interessen des Roten Kreuzes beeinträchtigt.
- (2) Ordnungsmaßnahmen sind:

- a) Maßnahmen nach der Disziplinierung,
- b) die Abberufung vom Amt,
- c) der Ausschluss.

zu a) Maßnahmen nach der Disziplinarordnung können nur gegen Angehörige der Rotkreuz-Gemeinschaften verhängt werden, für die sie verbindlich ist.

zu b) Mitglieder des Ortsvorstandes und alle der Disziplinarordnung nicht unterstehenden Einzelmitglieder können mit sofortiger Wirkung von ihrem Amt abberufen werden. Soweit erforderlich kann bis zur Neuwahl des Abberufenen ein anderes Mitglied mit dessen Amtsgeschäften beauftragt werden, sofern nicht satzungsgemäß ein gewählter oder bestätigter Vertreter nachrückt. Die Entscheidung trifft bei Mitgliedern des Ortsvorstandes der geschäftsführende Kreisvorstand, ansonsten der Ortsvorstand. Die Befugnis des Präsidenten des Landesverbandes nach § 24 der Satzung des Landesverbandes Hessen bleibt unberührt.

zu c) Ein Ausschluss aus dem Deutschen Roten Kreuz ist zulässig, wenn ein Mitglied seine Pflichten aus der Satzung verletzt oder das Ansehen oder wichtige Interessen des Deutschen Roten Kreuz oder der internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet der Kreisvorstand.

(3) Ordnungsmaßnahmen können nur innerhalb von 6 Monaten seit dem vorwerfbaren Verhalten oder Eintritt des Ereignisses nach Gewährung des rechtlichen Gehörs erlassen werden. Sie sind schriftlich zu begründen. Gegen den Bescheid kann binnen einer Ausschlussfrist von 1 Monat seit Mitteilung an den Betroffenen das Schiedsgericht des Landesverbandes angerufen werden. Der Bescheid muss eine Rechtsmittelbelehrung sowie den Hinweis enthalten, dass gem. § 7 Abs. 1 der Schiedsordnung der Antrag an das Schiedsgericht folgende Angaben enthalten muss:

- a) Namen und Anschrift der Parteien,
- b) die Darstellung des Sachverhaltes,
- c) den Antrag, welche Entscheidung das Schiedsgericht treffen soll,
- d) Name und Anschrift eines Beisitzers und dessen Erklärung, dass er seit mindestens einem Jahr Mitglied im Deutschen Roten Kreuz und mit seiner Bestellung zum Beisitzer einverstanden ist, oder die Bitte an den Vorsitzenden des Schiedsgerichts, für den Antragsteller einen Beisitzer zu ernennen.

Ferner soll der Bescheid auch die Anschrift der Landesgeschäftsstelle des Landesverbandes Hessen enthalten, bei der der Antrag binnen der Ausschlussfrist eingegangen sein muss.

§ 22

Eilmaßnahmen

(1) Zur Wahrung bedrohter wichtiger Interessen des Deutschen Roten Kreuzes kann der Kreisvorstand bei Gefahr im Verzuge des Ortsverein,

seinen Gliederungen und Einrichtungen unmittelbar Weisungen erteilen. Er kann sich hierzu eines Beauftragten bedienen. Der Kreisvorsitzende soll, bevor er tätig wird, die betroffenen Mitglieder hören. Seine hier geregelte Befugnis endet, sobald der Kreisvorstand zur Beschlussfassung zusammengetreten ist.

- (2) Die betroffenen Mitglieder können die Entscheidung des Kreisvorstandes über die Maßnahmen des Vorsitzenden verlangen. Ein dahingehender Antrag hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 23

Schiedsgericht

- (1) Alle Rechtsstreitigkeiten
 - a) zwischen Verbänden, Organisationen und Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes,
 - b) zwischen Einzelmitgliedern,
 - c) zwischen Einzelmitgliedern und Verbänden, Organisationen oder Einrichtungen des Deutschen Roten Kreuzes, die aus der Wahrnehmung von Rotkreuz-Aufgaben entstehen oder sich aus der Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz ergeben, werden durch das Schiedsgericht des Landesverbandes im Sinne §§ 1025 ff der Zivilprozessordnung entschieden. Rechtsstreitigkeiten, die über den Bereich des Landesverbandes hinausgehen, werden durch das Schiedsgericht des Bundesverbandes entschieden.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet auch über Rechtsstreitigkeiten, die sich aus der Zeit früherer Mitgliedschaft ergeben.
- (3) Das Schiedsgericht entscheidet auch über die Rechtmäßigkeit von Vereinsmaßnahmen ordnungs- oder disziplinarrechtlicher Art gegenüber Mitgliedern, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen Rechten verletzt zu sein, und das Ordnungs- oder Disziplinarverfahren beendet ist.
- (4) Das Verfahren des Schiedsgerichts wird durch die Schiedsordnung des Bundesverbandes geregelt. Sie ist, soweit nicht anderes bestimmt ist, für die Mitgliedsverbände verbindlich. Sie ist Bestandteil dieser Satzung.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.

§ 24

Inkrafttreten

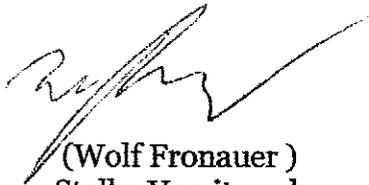
Mit der Annahme dieser Satzung durch die Mitgliederversammlung und ihrer Genehmigung durch den Kreisvorstand des Deutschen Roten Kreuz – Kreisverband Untertaunus e.V.

Die Mitgliederversammlung hat die Satzung am 23. Mai 2006 beschlossen.

Die Genehmigung des Kreisvorstandes erfolgte mit Beschluss vom 28. 11. 06



(Wolfgang Hamm)
Vorsitzender



(Wolf Fronauer)
Stellv. Vorsitzender

gez. Kerde Bienenek

(Isolde Bienenek)
Schriftführerin

